



Sonderhoff Polymer-Services Austria GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Verkaufsbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns als Verkäufer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (2) Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht abgeschlossen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen lediglich die Aufforderung an den Käufer dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahme des Auftrags zustande. Die Annahme ist erfolgt, sobald wir aufgrund der Bestellung die Ware mit der Auftragsbestätigung und Rechnung zum Versand gebracht haben; eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf es nur bei schriftlicher Auftragsbestätigung vor Versendung der Ware. Für den Inhalt und die Ausführung des Auftrags sind unsere Auftragsbestätigung und die darin spezifizierten Angaben maßgebend.
- (2) Der Lieferumfang richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Maß-, Gewichts- und/oder Stückzahlabweichungen sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen zulässig. Bei Sonderanfertigungen darf die gelieferte Menge von der bestellten um bis zu 10 % abweichen.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen, Bemusterungsprotokollen, Programmen etc. behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen darf der Käufer ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung. Dies gilt allein für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird ggf. unverzüglich zurückerstattet.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk Dornbirn ausschließlich Transportverpackung (vgl. hierzu Ziffer 6.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt auf der Grundlage unserer gültigen Preise am Tage des Vertragsschlusses. Wir sind berechtigt, unsere Preise angemessen zu verändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von kollektivvertraglichen Änderungen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir auf Verlangen nachweisen.
- (3) Ist eine Zahlung in anderer Währung als Euro vereinbart (Fremdwährung), so behalten wir uns vor, die Forderung in Fremdwährung bei Rechnungsstellung in der Weise zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in der Rechnung ausgewiesene Betrag dem Wert in Euro entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, bei Rahmenverträgen zum Zeitpunkt der Einzelabrufe errechnet.
- (4) Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug, netto Kasse fällig. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen.
- (5) Zahlungen gelten erst dann als schuldbefreiend, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig gutgeschrieben und dort verfügbar ist.

Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

- (6) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Dies gilt auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir zudem befugt, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Fällige Geldforderungen sind mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (7) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten, insbesondere auch die infolge Nichtzahlung angefallenen höheren Zinsen auf allfälligen Kreditkonten. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- (8) Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.
- (9) Bei Leistungen innerhalb der EU hat uns der Käufer vor der Ausführung eines Umsatzes seine jeweilige Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei Leistungen von Österreich in Länder außerhalb der EU, die nicht von uns durchgeführt oder veranlasst werden, hat uns der Käufer den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer darüber hinaus die für die Leistung innerhalb Österreichs zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (10) Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Die Kosten des Inkassobüros sind entsprechend der jeweils geltenden ministeriellen Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstitutionen gebührenden Vergütungen vom Käufer zu ersetzen.

4. Lieferung

- (1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, frühestens aber mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- (2) Werden wir aufgrund eines Umstandes, den wir oder ein Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben, daran gehindert, die von uns bearbeitete Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern (Verzug), haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn der Lieferverzug nicht von uns oder einem Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, haften wir nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Beruht der Verzug lediglich auf einer Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Käufer einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 3 % des Lieferwertes pro vollendete Woche Verzug, maximal 15 % des Wertes der Lieferung geltend machen. Unter Lieferwert ist der für unsere Leistung vereinbarte Netto-Betrag zu verstehen.
- (3) Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern (z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Krankheit, Witterungseinflüsse oder Verkehrsstörungen, Verzögerung in der Belieferung mit Rohstoffen oder Maschinen, Krieg oder hoheitliche Anordnungen), die bearbeitete Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (4) Der Käufer ist zur Annahme des Kaufgegenstandes verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Dieser beträgt 15



Sonderhoff Polymer-Services Austria GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

% des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Den Vertragspartnern bleibt vorbehalten, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden geltend zu machen.

- (5) Hat der Käufer innerhalb einer bestimmten Frist die Ware abzurufen oder abzunehmen, sind wir berechtigt, nach Ablauf dieser Frist den Kaufpreis in Rechnung zu stellen oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ist eine Bestellung auf Abruf erfolgt und eine Abruffrist nicht vereinbart, sind wir berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausstellung unserer Auftragsbestätigung die Ware nach vorheriger Ankündigung auszuliefern oder nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Bei Abholung durch den Käufer oder durch den beauftragten Transportunternehmer müssen vereinbarte Termine pünktlich eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung des Abholtermins für versandfertig gemeldete Ware sind wir berechtigt, am nächsten Tag über das Material zu verfügen. Der Käufer trägt sämtliche durch verspätete Abholung oder Bereitstellung von Frachtmitteln entstehenden Kosten. Werden die bei Aufträgen über Lieferung mehrerer Teilmengen vereinbarten Lieferfristen und -termine vom Käufer nicht eingehalten, so sind wir nach fruchtloser Fristsetzung berechtigt, die restliche Ware zu liefern, von dem noch nicht erledigten Teil des Auftrags zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt; sie gelten als einzelnes Geschäft.
- (8) Sofern der Vertrag ein Fixgeschäft darstellt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Käufer als Folge des von uns zu vertretenden Verzuges berechtigt ist geltend zu machen, sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung sei entfallen.

5. Gefahrenübergang – Verpackung

- (1) Die Gefahr geht bei Versendung des Kaufgegenstandes auf den Käufer über, wenn dieser an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
- (2) Eine Transportversicherung schließen wir allein auf rechtzeitig geäußerten Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners ab.
- (3) Transport- und sonstige Verpackungen werden – sofern nicht anders vereinbart – nicht von uns zurückgenommen.

6. Produktbeschreibung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den schriftlich vereinbarten Spezifikationen. Als Beschaffenheit der Ware gilt allein die in unseren Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen beschriebene Beschaffenheit.
- (2) Eigenschaften von Mustern und Proben bzw. Zeichnungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware i. S. zugesicherter Eigenschaften schriftlich vereinbart worden sind.
- (3) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann selbständige Garantien, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart und bezeichnet wurden.
- (4) Angaben über die Ware sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sie gelten nur dann als Mangel, wenn sie im Ergebnis zu wesentlichen Veränderungen der Materialeigenschaften der bearbeiteten Ware oder des daraus herzustellenden Endproduktes führen.
- (5) Eine Gewährleistung für die aus den zu liefernden Komponenten hergestellten Endprodukte übernehmen wir nicht. Insbesondere haf-

ten wir nicht hinsichtlich der Funktionseigenschaften und Einsatzmöglichkeiten dieser Produkte. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

- (6) Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, sie gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis. Es wird daher keinerlei Garantie für die tatsächlichen Eigenschaften bzw. Anwendungen übernommen. Auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter ist der Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke befreit.

7. Sachmangelhaftung

- (1) Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit der bestellten Ware im Übergabezeitpunkt entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.
- (2) Die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Vertragspartners sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d. h. Nachbesserung oder Ersatzleistung, beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlergeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist.
- (3) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr ab Ablieferung der Sache. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach §924 Satz 2 ABGB ist ebenso abbedungen wie ein allfälliges Rückgriffsrecht des Käufers gemäß §933 b ABGB. Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmangelhaftung.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf den von unserer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Betrag (10,226 Mio. Euro) begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht Folgeschäden, Vermögensschäden und von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Käufer, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt, jedoch wird ein allfälliges Rückgriffsrecht des Käufers gemäß §12 Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.
- (5) Im Fall der Nachbesserung sind wir nur verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten, am Erfüllungsort zu tragen. Falls die gekaufte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde hat der Käufer die zusätzlichen Kosten selbst zu tragen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die bei der Fehlerbeseitigung eintreten.
- (7) Nach Erhalt der Ware bzw. Leistung hat der Käufer gemäß §§ 377 f UGB diese sofort zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach deren Erkennbarkeit schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels uns anzuzeigen, widrigenfalls die gelieferte Ware bzw. Leistung als genehmigt gilt und daher insbesondere Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche bzw. eine Irrtumsanfechtung durch den Käufer ausgeschlossen sind. Ein Unternehmerrückgriff im Sinne des § 933 b ABGB wird ausgeschlossen und gilt als abbedungen.
- (8) Für den Fall einer Mängelrüge behalten wir uns das Recht zur Be-



Sonderhoff Polymer-Services Austria GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

sichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand vor.

- (9) Die Geltendmachung der vertraglichen Ansprüche wegen eines Sachmangels setzt die vorherige erfolglose Geltendmachung etwaiger Garantieansprüche gegen den Hersteller voraus.
- (10) Eine über die unter den Ziffern 6. und 7. verankerte Haftung hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 1295 ABGB.
- (11) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegen-über ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Unternehmerrückgriff

- (1) Der Käufer hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Die Pflicht des Käufers zur unverzüglichen Mängelrüge bleibt von den vorstehenden Regeln unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) An dem Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer ein Unternehmer im Sinne des UGB, behalten wir uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der von ihm geschuldeten Kaufpreisforderung (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Der Käufer ist verpflichtet, den Dritten bei Vertragsschluss über die erfolgte Abtretung zu informieren und in seinen Büchern einen hinreichenden Buchvermerk zu setzen.
- Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat uns der Käufer auf Verlangen alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes erfolgt stets für uns. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermi-

schung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum über-trägt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

10. Warenzeichen - Marken

- (1) Dem Käufer ist nicht gestattet, anstelle unserer Erzeugnisse unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten oder ähnlichen Geschäftspapieren unsere Produktbezeichnung, gleichgültig ob geschützt, mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.
- (2) Ebenso wenig ist dem Käufer gestattet, bei der Verwendung unserer Erzeugnisse zu Fabrikations-zwecken oder bei der Weiterverarbeitung unsere Produktbezeichnungen, insbesondere unsere Marken auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in den dazugehörigen Drucksachen - und Werbematerial ohne unsere Zustimmung, insbesondere als Bestandteilsangabe, zu verwenden.
- (3) Die Lieferung von Erzeugnissen unter einer Marke ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für eine Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer schriftlichen Zustimmung.
- (5) Wir haften nicht für die Freiheit der Liefersache von gewerblichen Schutzrechten außerhalb von Österreich, sofern nicht anders vereinbart.

11. Veränderte Verhältnisse beim Vertragspartner

- (1) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich (z. B. bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels sowie bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners), verfügt er außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über Ware, die wir unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben oder löst er sein Unternehmen auf, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen, Wechsel auf Kosten des Vertragspartners zurückzukaufen und nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsbestellung weiter zu liefern. Sofern die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheit für die Gegenleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist dargeboten wird, sind wir berechtigt unter Anrechnung unserer Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Vertragspartners oder bei Beantragung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die vorstehenden Rechte geltend zu machen oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Vertragspartner, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl – Salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (2) Zur Entscheidung aller aus dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für Feldkirch sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des Vertrages hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck des unwirksamen Teils bzw. dem Parteiwillen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen.